

Es ist nach alledem glaublich, wenn Girald berichtet, dass seine Verteidigung den Beifall des Konsistoriums fand¹.

Ungleich schwieriger und bedenklicher war es für ihn, die Frage der Exemtion seines Bistums von der Jurisdiktion Canterburys und des Anspruchs desselben auf die Metropolitanwürde vor der römischen Kurie anhängig zu machen. Er selber gesteht², er habe, als er sich entschloss, die päpstliche Konfirmation seiner Wahl nachzusuchen, anfänglich beabsichtigt, jene Frage nur in zweiter Linie, kurz und summarisch in Rom zur Sprache zu bringen, sie nur eben nicht gänzlich unberührt zu lassen. Erst durch die Leidenschaft des Kampfes gegen Erzbischof Hubert sei er darin weitergetrieben worden. Dem entspricht die Behandlung derselben in dem Wahlbericht des Kapitels an den Papst, die sich auf die zum Schluss angefügte Bitte beschränkt, Girald in dieser Frage zu hören, ihm und den begleitenden Zeugen darin Glauben zu schenken und gnädig darin Abhülfe zu schaffen. Girald wusste, dass er keine andere Stütze hatte, als eine ihm als unzuverlässig bekannte walisische Volkstradition, wenn er den Metropolitananspruch seiner Kirche als Wiederforderung uralten Rechts hinstellte³. Jene gründete sich auf den historischen Tatbestand, dass die 5 walisischen Bistümer, im 6. Jh. unabhängig von der Bekehrung der Angelsachsen durch Augustin und vor derselben gegründet, so lange die politische Freiheit von Wales dauerte, keinem Metropolitan unterworfen gewesen waren, und dass während dieser Zeit der Titel Erzbischof im alten Sinne eines persönlichen Ehrentitels ohne den damit verbundenen Begriff einer Metropolitanstellung, auch Pallienverleihung⁴ für einige der walisischen wie der irischen Bischöfe, nicht aber für die von S. Davids ausschliesslich, vereinzelt vorkam. Girald wusste, dass Bischof Bernard 1115—1148, der erste der normannischen vom König erhobenen Menevensischen Bischöfe, obgleich selbst durch den Obödienzeid gegenüber Canterbury gebunden, den Anspruch auf Wiederverleihung der Metropolitanwürde an S. Davids vor Papst Eugen III. erhoben hatte. Ihn selber hatte der Versuch,

Hubert v. Canterbury und deren Zuverlässigkeit Brewer, Opp. III, Preface. Dazu Girald, *Retractationes*, Opp. I, 426 f., wo er bekennt, in manchen Urteilen über Erzb. Hubert mehr der Bitterkeit und dem Rachedurst als der Wahrheit und Gerechtigkeit gefolgt zu sein. 1) *De iure* p. 165: 'G. . . cum omnium qui aderant favore respondit'. 2) *De iure* p. 164 sq. 3) *Retractationes*, Opp. I, 426. 4) *De iure* p. 166 sq.